



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG)

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2007 (Az. 6 C 16/06) betreffen die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 189 GVG und die Ermächtigung von Urkundsübersetzerinnen und Urkundsübersetzern nach § 142 Abs. 3 ZPO die Ausübung des ihnen zustehenden Grundrechts auf Freiheit des Berufs nach Artikel 12 des Grundgesetzes und bedürfen daher jeweils gesetzlicher Grundlagen. Solche Grundlagen bestehen - wie in anderen Ländern auch - in Schleswig-Holstein derzeit nicht. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden aufgrund von Verwaltungsvorschriften ohne gesetzliche Grundlage bei den Landgerichten allgemein beeidigt und auf entsprechenden Listen geführt und Urkundsübersetzerinnen und -übersetzer von der Präsidentin des Oberlandesgerichts ermächtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die bereits erfolgten allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen zwar wirksam. Wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen können jedoch derzeit weitere Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht allgemein beeidigt und Übersetzerinnen und Übersetzer nicht ermächtigt werden.

B. Lösung

Das Problem kann nur durch die Schaffung eines Gesetzes für das Dolmetscher- und Übersetzerwesen gelöst werden, das Regelungen zur Zuständigkeit, zum Verfahren und zur Form der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Urkundsübersetzerinnen und -übersetzern enthält. Die allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Urkundsübersetzerinnen und -übersetzer sind auf für die Justiz und die Allgemeinheit zugänglichen Listen, die im Internet veröffentlicht werden, zu führen, um den innerhalb und außerhalb der Justiz hieran interessierten Personenkreis ausreichend zu informieren. Der allgemeinen Beeidigung bzw. der Ermächtigung hat ein Verfahren voranzugehen, in dem die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten festgestellt wird. Die Kriterien der Auswahl müssen transparent, nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt sein. Dem trägt der anliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Zuständig für die Prüfung der Eignung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Urkundsübersetzerinnen und -übersetzern soll nach dem Entwurf die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts sein. Zu prüfen ist die persönliche und sachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Persönlich geeignet ist, wer nicht einschlägig vorbestraft ist, in geordneten Vermögensverhält-

nissen lebt und bereit und in der Lage ist, Aufträge der schleswig-holsteinischen Justiz kurzfristig zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der europarechtlich zu gewährenden Dienstleistungsfreiheit ist davon abgesehen worden, die persönliche Eignung vom Wohn- oder Geschäftssitz der Bewerberin oder des Bewerbers in oder in der Nähe von Schleswig-Holstein abhängig zu machen. Die fachliche Eignung erfordert sowohl ausreichende Kenntnisse der ausländischen Sprache als auch der deutschen Rechtssprache. Die Sprachkenntnisse sind grundsätzlich durch geeignete Zeugnisse oder Diplome nachzuweisen. Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung sind auf fünf Jahre befristet, können jedoch verlängert werden. Die allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Urkundsübersetzerinnen und Urkundsübersetzer sind zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit sowie dazu verpflichtet, Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen. Für die Durchführung der allgemeinen Beeidigungen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird nach der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig sein, in deren oder dessen Bezirk die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ihre oder seine Niederlassung hat oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung vornehmlich tätig sein wird.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Urkundsübersetzerinnen und Urkundsübersetzer dürfen die Bezeichnung führen, für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. ermächtigte Urkundsübersetzerin oder ermächtigter Urkundsübersetzer zu sein. Die missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnung wird als Ordnungswidrigkeit von den Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten verfolgt.

Ermächtigungen und allgemeine Beeidigungen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes wirksam waren, behalten Gültigkeit, erlöschen spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen dürften sich kaum ergeben. Neue Behörden müssen nicht eingerichtet werden und aller Voraussicht nach werden auch keine neuen Stellen bei bestehenden Behörden – insbesondere bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – zu schaffen sein. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass möglicherweise in der ersten Zeit der Geltung des Gesetzes viele der jetzt allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Urkundsübersetzerinnen und –übersetzer sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erneut bewerben werden, um auf dem von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführten neuen Verzeichnis nach § 2 geführt zu werden. Da aber die Ermächtigung und die allgemeine Beeidigung nach Nr. 4.1 und 4.2 des Gebührenverzeichnisses in Anlage zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Landesjustizverwaltungskostengesetz LJVKostG) vom 8. Juli 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 139) vom Antragsteller mit Gebühren von jeweils 25 bis 150 Euro zu vergüten sind, dürften sich keine Verluste ergeben, denn die zu erwartenden Einnahmen werden die Kosten decken.

Da auch in der Vergangenheit Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt und Urkundsübersetzerinnen und –übersetzer ermächtigt wurden, und nicht zu erwarten ist, dass die Zahl der geeigneten und bereiten Personen hierfür sich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ändern wird, wird das Gesetz auf lange Sicht gesehen keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand haben. Kurzfristig mag sich der Verwaltungsaufwand vor dem Hintergrund der unter 6.1 beschriebenen möglichen Neubewerbungen der vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Urkundsübersetzerinnen und –übersetzer zwar erhöhen. Jedoch wird dieser Erhöhung, von der auch nicht sicher ist, ob sie überhaupt eintreten wird, nicht von langer Dauer sein. Der Verwaltungsaufwand wird in Zukunft im Wesentlichen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts konzentriert sein, weil sie oder er für die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung zentral zuständig sein wird. Dadurch wird sich entsprechend der Verwaltungsaufwand für die Präsidentinnen und die Präsidenten der Landgerichte verringern, die nur noch die allgemeinen Beeidigungen vor Ort abzuwickeln haben. Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte werden eine neue Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erhalten. Es ist jedoch mit einem sehr geringen Fallaufkommen zu rechnen, das keinen nennenswerten

Aufwand mit sich bringen wird.

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Auch mittelbare Auswirkungen erscheinen unwahrscheinlich.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf beteiligt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (Justizdolmetschergesetz – JustizDolmG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

§ 2 Verzeichnis

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Befristung, Widerruf

§ 5 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

§ 6 Rechte und Pflichten

§ 7 Bestätigung der Übersetzung

§ 8 Ordnungswidrigkeit

§ 9 Übergangsbestimmung

§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1**Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer**

- (1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Dolmetscherinnen oder Dolmetscher allgemein beeidigt (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt (§ 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung).
- (2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen oder Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.
- (3) Sprache im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Gebärdensprache.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit sich aus diesem oder anderen Gesetzen nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2
Verzeichnis**

- (1) Es wird ein gemeinsames Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) geführt.
- (2) In das Verzeichnis sind Name, Anschrift, einschließlich Telekommunikationsverbindungen und E-Mail-Adresse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt sowie im Internet veröffentlicht werden.
- (3) Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Bei der Einsichtnahme ist darauf hinzuweisen, dass eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen nicht übernommen wird.

**§ 3
Voraussetzungen**

- (1) Auf Antrag kann als Sprachmittlerin oder Sprachmittler allgemein beeidigt oder zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen uneidlicher Falschaussage, falscher Versicherung an Eides Statt, falscher Verdächtigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Begünstigung, Hehlerei, Geldwäsche, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2866, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder
 3. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.
- (3) Die fachliche Eignung erfordert
1. ausreichende Sprachkenntnisse, die durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbarere Eignung nachzuweisen sind und
 2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.
- Sprachkenntnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 setzen insbesondere voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Befristung, Widerruf

- (1) Die Eintragung in das Verzeichnis, die Übersetzerermächtigung und das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, sind auf höchstens fünf Jahre befristet zu erteilen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren ist unter den Voraussetzungen des § 3 zulässig.
- (2) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler
 1. die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt oder

2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat.

Die Vorschriften der §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

- (1) Zur allgemeinen Beeidigung haben Dolmetscherinnen oder Dolmetscher einen Eid oder eine eidesgleiche Bekräftigung nach § 189 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu leisten.
- (2) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.
- (3) Über die Beeidigung und die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erhalten als Nachweis über die allgemeine Beeidigung eine beglaubigte Abschrift des Beeidigungsprotokolls. Übersetzerinnen oder Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.
- (5) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte. Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder Präsidenten über.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sind verpflichtet,
 1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
 2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,

3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,
 4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Wohnsitzes oder der Niederlassung, Ihrer Telekommunikationsverbindungen und gegebenenfalls E-Mail-Adresse, eine Verurteilung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie mitzuteilen.
- (2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.
- (3) Nach Aushändigung des Nachweises nach § 5 Abs. 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin (oder: beeidigter Dolmetscher) für (Angabe der Sprache/n)“ führen. Nach Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung kann die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)“ führen.

§ 7 Bestätigung der Übersetzung

- (1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:
- „Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.*
- Ort, Datum, Unterschrift*
- Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für die ... Sprache.“*
- (2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur

ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder
 2. eine Bezeichnung führt, die der in Nummer 1 zum Verwechseln ähnlich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

§ 9 Übergangsbestimmung

Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern und Rechte, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012.

§ 10 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf werden für Schleswig-Holstein die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern (allgemein beeidigte oder ermächtigte Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler) erstmals gesetzlich normiert. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei einer Regelung für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern um eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, die durch Rechtsnorm erfolgen muss (BVerwG, Urt. vom 16. Januar 2007, Az. 6 C 15.06, Tz. 26-35).

Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung im Rahmen von Gerichtsverfahren erlangt. Dies beruht zum Teil auf dem hohen Anteil von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen. Dies beruht aber auch auf der zunehmenden internationalen Verflechtung, die mit einer Beteiligung von Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, als Zeuginnen oder Zeugen oder Parteien an Rechtsstreitigkeiten verbunden ist.

Richtige Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachmittlung gehört deshalb mit zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 GG). Die Bedeutung der Sprachmittlung wird auch durch die Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 deutlich. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) Innerhalb möglichst kurzer Zeit in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;

...

- e) unentgeltlich Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“

Sinn der Aufnahme in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis nach § 2 ist es, den Gerichten durch eine antizipierte Qualifikationsfeststellung die Auswahl geeigneter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu erleichtern. In vielen Bundesländern ist aus der Bedeutung der Sprachmittlung für die Urteilsfindung und der sich daraus ergebenden Verantwortung der Justiz bereits die Konsequenz gezogen worden, Dolmetschergesetze zu erlassen, in denen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung geregelt werden, wie sie in § 189 Abs. 2 GVG vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern im Sinne des § 142 Abs. 3 ZPO. Die Rechtslage in den Bundesländern stellt sich derzeit wie folgt dar:

Baden-Württemberg	§§ 14, 15 des Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868)
Bayern	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. August 1981 (GVBl. S. 324)
Berlin	§ 19 des Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73)
Brandenburg	§ 8 Abs. 4 Brandenburgisches Gerichtsneueordnungsgesetz (BbgGerNeuOG) vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198)
Bremen	Keine gesetzliche Regelung
Hamburg	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz - HmbDolmG) vom 01. September 2005 (HmbGVBl. S. 377)
Hessen	Keine gesetzliche Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 2)
Niedersachsen	Keine gesetzliche Regelung
Nordrhein-Westfalen	Keine gesetzliche Regelung
Rheinland-Pfalz	Keine gesetzliche Regelung
Saarland	Keine gesetzliche Regelung
Sachsen	Sächsisches Gesetz über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 16. Juni 1994 (GVBl. S. 1105)
Sachsen-Anhalt	Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. März 2002 (GVBl. S. 197)
Schleswig-Holstein	Keine gesetzliche Regelung
Thüringen	Keine gesetzliche Regelung

Kernpunkt einer gesetzlichen Regelung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung (§ 3 Abs. 1). Unter fachlicher Eignung ist die sichere Fähigkeit zur Übertragung von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache zu verstehen. Bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen lassen sich zwei Systeme unterscheiden. Während in einigen Ländern (z.B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) ein besonderes „Eignungsfeststellungsverfahren“, also eine justizeigene Prüfung der Qualifikation vorgesehen ist, wird in anderen Ländern (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) auf den Nachweis entsprechender Kenntnisse durch die Zeugnisse von Hochschulen, Fremdspracheninstituten etc. abgestellt. Der Entwurf entscheidet sich im Grundsatz für die zweite Variante. Hierfür spricht die Verwaltungsvereinfachung. Der mit einem „Eignungsfeststellungsverfahren“ verbundene Verwaltungsaufwand steht zu einem etwaigen Nutzen außer Verhältnis. Für den Verzicht auf ein „Eignungsfeststellungsverfahren“ spricht auch die damit verbundene größere Flexibilität. So können zum einen auch ausländische Prüfungen anerkannt werden, wenn sie den deutschen gleichwertig sind. Zum anderen können auch seltene Sprachen und Dialekte, für die gelegentlich – etwa im Rahmen von Asyl- oder Strafverfahren – Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler benötigt werden, in die Liste aufgenommen werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Dolmetscher und Übersetzer

Absatz 1 regelt, dass die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung von Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern nach diesem Gesetz für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke erfolgt. Weitergehende Regelungen, etwa für den behördlichen oder privaten Bereich, trifft das Gesetz nicht. Auswirkungen auf diese Bereiche werden sich aber mittelbar dadurch ergeben, dass auch Dritte auf die Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 als „Qualitätssiegel“ vertrauen werden, auch wenn damit eine Gewähr für die Zuverlässigkeit im rechtlichen Sinne nicht übernommen werden kann (§ 2

Abs. 3 Satz 2). Diese mittelbaren Auswirkungen sind jedoch bloße Reflexwirkungen des Gesetzes und nicht dessen Kernanliegen. Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen zielen daher ausschließlich auf die Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Bereich der Justiz. Regelungen über die Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler über diesen Bereich hinaus kann und soll das Gesetz nicht enthalten.

Die Regelung schränkt nicht die Befugnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ein, als Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher dann im Einzelfall zu beedigen ist (§ 189 Abs. 1 GVG).

Absatz 2 geht von der herkömmlichen Unterscheidung zwischen „dolmetschen“ und „übersetzen“ aus. Dolmetschen umfasst die mündliche Sprachmittlung. Übersetzen ist die schriftliche Übertragung von einer Sprache in eine andere.

Durch **Absatz 3** werden Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Es wird damit klargestellt, dass für die Übertragung der Gebärdensprache insgesamt dieselben Grundsätze Anwendung finden wie für die Übertragung ausländischer Sprachen.

Zu § 2 Verzeichnis

Die Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften über allgemein beedigte oder ermächtigte Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler erfolgt durch ein Verzeichnis. **Absatz 1** schafft für die Führung des Verzeichnisses die gesetzliche Grundlage. Erhoben werden darin nach **Absatz 2** neben dem Namen, dem Beruf, etwaigen Zusatzqualifikationen und der Sprache auch die Anschrift; hierzu zählen neben der Adresse auch Telekommunikationsanschlüsse und – soweit vorhanden – eine E-Mail-Adresse. Ein Bedürfnis, auch nicht allgemein beedigte oder ermächtigte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in das Verzeichnis aufzunehmen, besteht nicht mehr, da für die meisten Sprachen schon jetzt allgemein beedigte oder ermächtigte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eingetragen sind und auch bei seltenen Sprachen etwa über das Internet eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler gefunden werden kann. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren ein-

gestellt und aus Transparenzgründen auch im Internet veröffentlicht werden (so auch § 8 HmbDolmG). **Absatz 3** ermöglicht jedermann die Einsichtnahme in das Verzeichnis.

Zu § 3 Voraussetzungen

Während als Sprachmittlerin oder Sprachmittler vom Gericht im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen jede geeignete Person herangezogen werden kann (vgl. § 185 GVG für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), setzt die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung einen entsprechenden Antrag voraus.

Die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist, liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Diese Regelung hat - gegenüber einer alternativ denkbaren Zuständigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte - den Vorteil, dass sich durch die größere Zahl von Fällen eine entsprechende Spezialisierung der betreffenden Bediensteten beim Oberlandesgericht herausbilden kann und insbesondere die Pflege des Verzeichnisses nach § 2 in den Händen nur weniger Bediensteter liegt.

Absatz 1 zählt die darüber hinausgehenden Voraussetzungen auf, nämlich persönliche und fachliche Eignung..

Persönliche Eignung (**Absatz 2**) ist erforderlich, um eine Person mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Sprachmittlung in einem Rechtsstreit zu betrauen. Es darf weder die Gefahr bestehen, dass eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler sich etwa wegen eines persönlichen Vorteils zur falschen Übertragung verleiten lässt. Auch müssen diese Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse vertraulich behandeln, soweit diese nicht Gegenstand öffentlicher Verhandlungen waren. Eine Nichteignung zeigt sich insbesondere bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder der in Nummer 1 beispielhaft aufgezählten Vergehen, kann aber auch etwa durch eine mehrfache Verurteilung wegen sonstiger Straftatbestände begründet werden. Zur persönlichen Eignung gehört auch, dass die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler in geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse lebt.

- Ein Erfordernis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in dem jeweiligen Bundesland hat, erscheint im Hinblick auf den mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zweck – Sicherstellung eines Reservoirs ausreichend qualifizierter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler – nicht zwingend geboten. Insbesondere im grenznahen Bereich nicht nur zu Dänemark, sondern auch zu den benachbarten Bundesländern ist die Einsatzmöglichkeit auch dann gegeben, wenn der Wohnsitz bzw. die berufliche Niederlassung nicht in Schleswig-Holstein liegt. Ein genereller Ausschluss von Personen, die in Dänemark oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiten oder wohnen, wäre darüber hinaus mit der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EGV) nicht vereinbar. Der Entwurf verzichtet deshalb auf dieses formale Kriterium. und stellt in **Nummer 3** allein darauf ab, ob die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit bestehen, den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Je weiter außerhalb von Schleswig-Holstein die berufliche Niederlassung bzw. der Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt, desto eher wird diese Voraussetzung zu verneinen sein, desto weniger Anträge wird es aber auch geben.
- **Absatz 3** erwähnt als weitere - letztlich wichtigste - Voraussetzung die fachliche Eignung. Soweit möglich, soll die fachliche Eignung durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung nachgewiesen werden. Im Sinne einer flexiblen Handhabung, insbesondere im Falle einer exotischen Sprache, muss aber auch die Möglichkeit offen bleiben, die fachliche Eignung auch anderweitig nachzuweisen. Die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler muss sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern können. Besonders wichtig ist zudem eine sichere Kenntnis der Rechtssprache. Diese sprachlichen Fertigkeiten sind dabei als notwendiges, aber nicht hinreichendes Kriterium zu verstehen. Hinzu kommen muss, insbesondere für Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine ausreichende so genannte translatorische Kompetenz. Diese Kompetenz umfasst neben der Beherrschung der nötigen Dolmetschertechniken (Simultan, Konsekutiv, Flüsterdolmetschen) auch Kenntnisse in Landeskunde und interkulturelle Kompetenz. Der Nachweis (**Absatz 4**) kann z.B. durch Hochschulzeugnisse, IHK-Prüfung, BDÜ-Summer School etc., ggf aber auch durch einen detaillierten und belegten Lebenslauf geführt werden. Die Nachweislast liegt bei

der Antragstellerin oder beim Antragsteller. Der Nachweis soll insbesondere für seltene Sprachen flexibel geführt werden können. Dagegen ist eine besondere Rechtskunde nicht Voraussetzung. Der Nachweis der persönlichen Eignung setzt insbesondere die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart „0“), eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis sowie detaillierte Angaben zur kurzfristigen Erreichbarkeit voraus.

Zu § 4 Befristung, Widerruf

Mit der Befristung nach **Absatz 1** auf höchstens fünf Jahre soll erreicht werden, dass das Verzeichnis nach § 2 auf einem aktuellen Stand gehalten wird und nicht mehr praktizierende Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in regelmäßigen Abständen gestrichen werden. In Abwägung mit dem hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren angemessen und ausreichend.

Absatz 2 regelt hinaus spezielle Widerrufsgründe. Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 116, 117 des Landesverwaltungsgesetzes.

Zu § 5 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

Absatz 1 verweist für die Beeidigung auf § 189 Abs. 1 GVG. Statt des Eides kann auch eine eidesgleiche Bekräftigung erfolgen (§ 189 Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG).

Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit mancher Tatsachen, die den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, sind sie zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. **Absatz 2** verweist insoweit auf § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 - Artikel 42).

Gemäß **Absatz 3** ist über die Beeidigung und die Verpflichtung eine Niederschrift zu fertigen.

Nach **Absatz 4** erhalten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften einen Nachweis über die allgemeine Beeidigung bzw. eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung. Ferner erhalten sie – wie dies im Verpflichtungsgesetz vorgesehen ist – eine Abschrift über die Niederschrift der Verpflichtung.

Aus Gründen der räumlichen Nähe sollen die Beeidigung und die Verpflichtung, bei der die Antragstellerin oder der Antragsteller persönlich anwesend sein müssen, sowie die weiteren Aufgaben nach § 5 durch die Präsidentin oder den Präsidenten

des Landgerichts oder einer oder einem von ihr oder ihm hiermit beauftragten Richterinnen oder Richter erfolgen (**Absatz 5**).

Zu § 6 Rechte und Pflichten

Absatz 1 fasst die Pflichten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zusammen, die sich aus der allgemeinen Beeidigung bzw. der Ermächtigung ergeben. **Nummer 1** betrifft die Verpflichtung, gewissenhaft und unparteiisch zu übertragen. **Nummer 2** enthält insbesondere die Verpflichtung, Informationen, die aus der Tätigkeit als gerichtlich eingesetzter Sprachmittler resultieren, vertraulich zu behandeln.

Entsprechend der für öffentlich bestellte Sachverständige in § 397 Abs. 1 ZPO getroffenen Regelung sind auch allgemein beeidigte Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler grundsätzlich verpflichtet, Aufträge von Gerichten und Staatsanwaltschaften anzunehmen (**Nummer 3**). Wichtige Gründe, die der Übernahme eines Auftrags entgegenstehen, können z. B. Überlastung, Terminschwierigkeiten oder auch fehlende Sachkunde sein, wenn es im Einzelfall auf besondere Fachkenntnisse ankommt, über die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler nicht verfügt. Des Weiteren stellt eine mögliche Befangenheit der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers einen dem Auftrag entgegenstehenden wichtigen Grund dar, wie sich auch aus § 191 GVG ergibt.

Die Inanspruchnahme der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch das Gericht ist nur möglich, wenn jeweils die aktuelle Anschrift bekannt ist. Deshalb wird in **Nummer 4** angeordnet, dass Anschriftenänderungen mitzuteilen sind. Dasselbe gilt für solche Tatsachen, die nach § 4 Abs. 2 den Widerruf der Bestellung rechtfertigen können.

Absatz 2 stellt den Umfang der Übersetzerermächtigung klar. Eine eingeschränkte Ermächtigung dahingehend, dass nur die Befugnis zur Bescheinigung der Richtigkeit von Übersetzungen aus einer Fremdsprache in die deutsche oder aus der deutschen in eine fremde Sprache erteilt wird, soll nicht möglich sein. Darüber hinaus enthält Satz 3 die besondere Verpflichtung der Übersetzerin oder des Übersetzers zur sorgsamem Aufbewahrung anvertrauter Schriftstücke, die – als nur die Übersetzerin oder den Übersetzer betreffende Pflicht – nicht in den allgemeinen Katalog des Absatzes 1 aufgenommen werden kann.

Aus der Aushändigung des Nachweises gemäß § 5 Abs. 4 ergibt sich das Recht, die Bezeichnung „allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher“ zu führen (**Absatz 3**). Damit kann auch gegenüber Dritten auf die allgemeine Beeidigung hingewiesen werden. Für Übersetzerinnen und Übersetzer gilt Entsprechendes. Die Angabe der konkreten, die Ermächtigung vorgenommenen Präsidentin oder Präsidenten des Oberlandesgerichts erleichtert die Feststellung, wo die bei Übersetzungen im Rechtsverkehr mit dem Ausland häufig erforderliche Apostille eingeholt werden muss. Diese formale Ordnungsvorschrift ändert nichts daran, dass die Ermächtigung - wie auch die allgemeine Beeidigung - für das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein gilt.

Zu § 7 Bestätigung der Übersetzung

Bei Übersetzungen ist neben der eigentlichen Übersetzung die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlich. Dies regelt **Absatz 1**. Hiermit übernimmt die Übersetzerin oder der Übersetzer die Verantwortung für die Richtigkeit. Diese Bestätigung erfolgt durch den formalisierten Bestätigungsvermerk, der auch in anderen Landesrechten (Artikel 11 Abs. 2 BayDolmG, § 9 Abs. 2 DolmG Meckl.-Vorp., § 11 Abs. 2 SächsDolmG) vorgesehen ist.

Absatz 2 regelt in **Satz 1 und 2** die Anbringung des Bestätigungsvermerks auf der Übersetzung selbst, so dass eine zusammengesetzte Urkunde entsteht. Eine nachträgliche Veränderung der Übersetzung durch eine andere Person als die Übersetzerin oder den Übersetzer würde damit den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Nach **Satz 3** soll die Übersetzerin oder der Übersetzer auch auf Auffälligkeiten in der Urkunde hinweisen. **Satz 4** eröffnet die Möglichkeit, beglaubigte Übersetzungen auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (E-Mail) zu übermitteln. Zu diesem Zweck müssen Originaltext, Übersetzung und Bestätigungsvermerk gemäß Absatz 1 in ein elektronisches Dokument aufgenommen werden, das die Übersetzerin oder der Übersetzer dann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Jede nachträgliche Veränderung von Ausgangstext, Übersetzung oder Bestätigungsvermerk würde dann durch Prüfung der Signatur offenbar.

Soweit die Übersetzerin oder der Übersetzer fremde Übersetzungen lediglich überprüft und beglaubigt, schreibt **Absatz 3** die entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vor.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeit

Während die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ durch § 132a Abs. 1 Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt ist, gibt es eine entsprechende Regelung für allgemein beeidigte oder ermächtigte Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler nicht. In einigen Ländern besteht deshalb eine Ordnungswidrigkeitenregelung (Artikel 12 BayDolmG, § 13 SächsDolmG), der die hier vorgeschlagene Regelung nachgebildet ist.

Aufgrund der Sachnähe erscheint es vorzugswürdig, die Staatsanwaltschaften mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu betrauen und nicht die allgemeinen Ordnungsbehörden. Eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit ist vorliegend entbehrlich, weil sich diese aus § 37 Abs. 1 und 2 OWiG ergibt.

Zu § 9 Übergangsbestimmung

Die Vorschrift sieht vor, dass in der Vergangenheit erfolgte Ermächtigungen nur noch für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wirksam bleiben und dann erlöschen. Eine solche Übergangsregelung wahrt die Interessen der von der Übergangsregelung betroffenen Übersetzerinnen und Übersetzer. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, so dass die Übersetzerinnen und Übersetzer, die bislang evtl. noch im Besitz einer unbefristeten Ermächtigung sind, sich auf die neuen Anforderungen einstellen und nach § 4 Abs. 1 Satz 2 rechtzeitig einen Verlängerungsantrag stellen können. Entsprechendes soll für die Rechte der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, gelten.

Zu § 11 In-Kraft-Treten

Die Vorschrift sieht das In-Kraft-Treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats vor.